

16. Kann ein Angestellter einer Berufsgenossenschaft im ordentlichen Rechtswege die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines ihm von dem Vorstandsvorsitzenden erteilten Verweises und der Nichtberechtigung des Vorsitzenden verlangen, einen Verweis ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung auszusprechen?

Reichsversicherungsordnung §§ 690, 705. Betriebsrätegesetz § 80.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1925 i. S. G. (R.) w. Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft (Bekl.). III 589/24.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist seit Jahren bei der Beklagten auf Lebenszeit angestellt. Maßgebend für sein Dienstverhältnis ist die auf Grund der §§ 690 ff. RVO. erlassene und vom Reichsversicherungsamt genehmigte Dienstordnung vom 3. September/7. November 1913. Bei Dienstwidrigkeiten von geringerer Erheblichkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes Ordnungsstrafen — mündliche Verwarnung, schriftlichen Verweis oder Geldstrafen von bestimmter Höhe — verhängen (§§ 26, 33 DV.). Gegen die Straffestsetzung steht dem Angestellten innerhalb 14 Tagen Widerspruch beim Vorstand, bei Geldstrafen

von mehr als 20 *M* gegen die Entscheidung des Vorstandes Beschwerde beim Reichsversicherungsamt zu (§ 33 *VD.*).

Am 3. Juli 1920 belegte der Vorstandsvorsitzende den Kläger mit einem Verweis. Der Widerspruch des Klägers wurde vom Vorstand zurückgewiesen, und das Reichsversicherungsamt lehnte ein Einschreiten im Aufsichtsweg ab.

Der Kläger klagte darauf auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Verweises und der Nichtberechtigung der Beklagten, ihm ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung einen Verweis zu erteilen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Kammergericht hat den Rechtsweg für unzulässig erklärt, weil der Vorstand der Beklagten als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 18 *GVG.* nach § 33 *VD.* allein und endgültig über die Rechtmäßigkeit des dem Kläger erteilten Verweises zu befinden habe. Zugleich hat es aber in den Gründen alle diejenigen Erwägungen, mit denen der Kläger die alleinige Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden zur Verhängung von Ordnungsstrafen bekämpft, zum Gegenstand eingehender Erörterung und sachlicher Entscheidung gemacht. . . . (Folgen Ausführungen über die Unzulässigkeit einer solchen Erörterung und Entscheidung.)

In der Sache selbst ist zwar der Ansicht des Berufungsrichters, daß der Rechtsweg unzulässig sei, nicht aber ihrer Begründung beizutreten.

Berufsgenossenschaften sind kraft Gesetzes gebildete Zwangsvereinigungen der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe und dazu berufen, unter staatlicher Aufsicht die Fürsorge zu verwirklichen, auf welche die durch Betriebsunfälle verletzten Arbeiter Anspruch haben. Sie sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, besitzen aber keinen behördlichen Charakter. Dieser fehlt erst recht ihren Selbstverwaltungsorganen, insbesondere dem Vorstand, der nicht vom Staat ernannt oder bestätigt wird, sondern aus der freien Wahl der Genossenschaftsversammlung hervorgeht (§ 686 *ABD.*). Der Staat hat weder die Berufsgenossenschaft noch ihre Vorstände in seinen Beamten- oder Behördenorganismus eingegliedert und sie

nicht mit der Ausübung von Hoheitsrechten betraut. Die Ausgleichung der durch Betriebsunfälle den Arbeitern erwachsenen wirtschaftlichen Nachteile nehmen sie nicht in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe im Namen des Staats, sondern in Erfüllung einer eigenen durch das Gesetz ihnen auferlegten Pflicht in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung vor. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Organisation und die Selbstverwaltungsbefugnisse der Berufsgenossenschaft durch den Gesetzgeber stempelt sie und ihre Vorstände ebensowenig wie die Überwachung durch staatliche Verwaltungsbehörden zu solchen schlechthin oder im Sinne des § 13 GVG. (vgl. DVGEntsch. Bd. 20 S. 38; RGEstr. Bd. 34 S. 367, Bd. 38 S. 17; Möhle und Kabling, Unfallvers. 3. Aufl. Anm. 8 zu § 685 S. 337; Stier-Somlo, RWD. Bd. II. Anm. 2 zu § 685 S. 402).

Nicht in erster Reihe die Dienstordnung der Beklagten, sondern die Reichsversicherungsordnung selbst, mit deren Bestimmungen sich jene nicht in Widerspruch setzen durfte, hat für Fälle der vorliegenden Art die Beschreitung des Rechtswegs verjagt. § 690 RWD. gibt der Berufsgenossenschaft nicht nur das Recht, sondern legt ihr auch die Verpflichtung auf, die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse ihrer Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln. Die Befugnis zu Strafmaßnahmen gegen ihre Angestellten steht ihr aber nur zu, wenn und soweit sie ihr in der Dienstordnung vorbehalten ist. Soll das geschehen, so muß diese Bestimmungen nicht nur über die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen, sondern auch über die dagegen zulässigen Rechtsbehelfe enthalten (§ 699 RWD.). Dabei darf sie sich aber nicht zu dem Inhalt des § 705 RWD. in Gegensatz stellen und Rechtsbehelfe zulassen, die dieser ausschließt.

Nach § 705 Abs. 1 a. a. D. entscheidet in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt, wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als 20 *M* oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Verwarnungen, Verweisen oder Geldstrafen bis zu 20 *M* sind in ihm nicht erwähnt. Sie können also im Beschwerdeweg nicht an das Reichsversicherungsamt gelangen, dessen Zuständigkeit durch die Dienstordnung dem Klaren

Willen des Gesetzgebers gegenüber selbstverständlich nicht erweitert werden darf. Schon hieraus ist zu folgern, daß diese Streitigkeiten auch dem ordentlichen Richter entzogen sind, und diese Folgerung wird durch die Vorschrift des § 705 Abs. 5 a. a. D. in zweifelsfreier Weise bestätigt.

Die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts über vermögensrechtliche Ansprüche binden nämlich die Parteien nicht endgültig. Ihnen gegenüber hat der Gesetzgeber in den Absätzen 2—4 a. a. D. den Rechtsweg in beschränktem Umfang zugelassen, um ihn dann im Abs. 5 das. für Geldstrafen ohne Rücksicht auf ihre Höhe wiederum ausdrücklich auszuschließen. Darf aber ein Streit über die Auflegung einer Geldstrafe vor dem ordentlichen Richter nicht ausgetragen werden, so kann es unmöglich dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, ihm die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der weniger schweren Ordnungsstrafen, d. h. von Verwarnungen und Verweisen zu überlassen. Die Beklagte hat sich daher völlig im Rahmen der §§ 690, 705 RVO. gehalten, wenn sie im § 33 ihrer Dienstordnung den Vorstandsvorsitzenden zur Verfügung von Ordnungsstrafen ermächtigte und als Rechtsbehelf gegen die Erteilung von Verwarnungen und Verweisen sowie gegen die Festsetzung von Geldstrafen bis zu 20 *M* lediglich den Widerspruch an den Gesamtvorstand zuließ und damit dessen Beschluß für endgültig erklärte.

Das will auch der Kläger für den Fall anerkennen, daß der Streit die sachliche Berechtigung einer Ordnungsstrafe oder ihrer Art und Höhe zum Gegenstand hat. Die Rechtslage des Angestellten wird aber dadurch nicht verändert, daß er die Ordnungsstrafe nicht aus sachlichen Gründen, sondern wegen eines Verfahrensmangels beanstandet, etwa weil er die Eigenschaft des Strafenden als Vorstandsvorsitzenden bestreitet oder weil nach seiner Ansicht dieser nur im Zusammenwirken mit einem anderen Organ zu einer Straffestsetzung schreiten dürfe. Auch über diese Bemängelungen hat unter Ausschluß des Rechtsweges der Gesamtvorstand und bei Geldstrafen über 20 *M* als weitere Rechtsmittelinstanz das Reichsversicherungsamt zu befinden. Denn hinsichtlich der Rechtsmittel Verfahrensverstöße anders zu behandeln als Verletzungen des materiellen Rechts, dazu liegt mangels entgegenstehender Gesetzesbestimmungen kein Anlaß vor.

Man kann auch nicht einwenden, daß der vorliegende Strafen-

streit deshalb nicht lediglich nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung und der Dienstordnung zu erledigen sei, weil es sich um die Frage, ob deren Vorschriften durch das später in Kraft getretene Betriebsrätegesetz, insbesondere durch § 80 Abs. 2 das., geändert und beeinflusst seien, also um eine Frage handle, die nur aus dem Betriebsrätegesetz beantwortet werden könne. Dem ist — abgesehen davon, daß § 104 BRG., welcher die infolge seines Inkrafttretens für notwendig erachteten Änderungen anderer Gesetze aufzählt, die Reichsversicherungsordnung nicht erwähnt, — entgegenzuhalten, daß der Streit über die Anwendung des § 80 Abs. 2 BRG. auf den vorliegenden Fall einen Streit über die Zuständigkeit einer Betriebsvertretung darstellt, dessen Entscheidung durch § 93 Nr. 3, § 94 BRG. dem Reichswirtschaftsrat oder dessen Ersatzbehörde (§ 103 das.) übertragen ist.

Wenn nun auch die §§ 93, 94 BRG. die Befugnis der Parteien, die daselbst erwähnten Streitfragen ohne vorherige Anrufung des Bezirks- oder Reichswirtschaftsrats dem ordentlichen Richter zu unterbreiten, nicht ausschließen mögen, so kann sie ihnen doch nur in Fällen zustehen, die überhaupt einer richterlichen Entscheidung zugänglich sind (vgl. Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 27. August 1920 *NRbBl.* 1921 S. 97). Hier aber handelt es sich gerade um einen Streitfall, der durch § 705 *NRbD.* der richterlichen Entscheidung entzogen ist. An den Zuständigkeitsbestimmungen und Zuständigkeits-einschränkungen des § 705 *NRbD.* haben aber § 80 oder die anderen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes nichts geändert.